

BStGer BB.2023.117 vom 22. Juni 2023

Bundesstrafgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.117

FR: TPF BB.2023.117 du 22 juin 2023

IT: TPF BB.2023.117 del 22 giugno 2023

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde persönlich und in guten Treuen eingereicht, da er seine Geräte wieder benötigte. Er hat sie in einem sehr frühen Verfahrensstadium zurückgezogen. Die vorliegende Beschwerde ist offensichtlich nicht zielführend und sie hätte nicht zwingend ein formelles Beschwerdeverfahren erfordert. Es sind vorliegend keine Kosten zu erheben.

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.